

## Hinweise zur Entsorgung von festen Abfallgemischen (Sonderabfallverbrennung)

Unter „festen Abfallgemischen“ wird ein weitgehend homogenisiertes Abfallgemisch verstanden, das als Schüttgut angeliefert wird. Die Annahme erfolgt unter AVV 19 02 04\* oder 19 12 11\* sowie 19 03 04\* oder 19 03 06\*.

Nicht enthalten sein dürfen:

- Explosivstoffe, Stoffe der ADR-Klasse 1 (z. B. Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkskörper), auch nicht im desensibilisierten Zustand
- Radioaktive Stoffe
- Infektiöse Abfälle, Zytostatika oder andere klinikspezifische Abfälle
- Reaktive Stoffe oder chemisch instabile Stoffe (Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Säuren oder Laugen)
- Druckgasbehälter (Gasflaschen, Gaspatronen, Gaskartuschen oder Spraydosen)
- Brandfördernde Stoffe z. B. entzündend/oxidierend wirkende Stoffe der ADR-Klasse 5.1 oder organische Peroxide der ADR-Klasse 5.2
- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare, giftige oder ätzende Gase entwickeln oder freisetzen, z.B. Stoffe der ADR-Klasse 4.3
- Stoffe mit Flammpunkt < 23°C (z.B. Lösemittel, Kleber, Lacke oder Farben der ADR Klasse 3, Verpackungsgruppen I oder II), auch nicht als Anhaftungen oder im aufgesaugten Zustand (z. B. verunreinigte Putzklappen)
- Selbstentzündliche, pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Stoffe (Stoffe der ADR-Klasse 4.2)
- Selbstzersetzliche Stoffe (Stoffe der ADR Klasse 4.1 mit Klassifizierungscode SR1 oder SR2)
- Sehr giftige Stoffe (H300, H310 bzw. vormals T<sup>+</sup> oder Stoffe der ADR Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I), inhalationstoxische Stoffe (H330, H331) oder als kanzerogen eingestufte Stoffe (H350, H350i, H351 bzw. vormals R45, R49)
- Abfälle, die lungengängige Fasern enthalten oder bei der Verbrennung freisetzen können (Asbest, künstliche Mineralfasern, Carbonfasern)
- Ätzende Stoffe (Stoffe der ADR Klasse 8)
- Freie Flüssigkeiten
- Staubende Abfälle
- Spritzen, Messer, Skalpelle und andere spitze, scharfkantige Gegenstände
- stark geruchsintensive Stoffe
- Isocyanate oder Härter
- Gefährliche Chemikalien oder Pestizide

Der pH-Wert der Abfälle muss im neutralen Bereich liegen (pH 5-12).

[kontakt@gsb.bayern](mailto:kontakt@gsb.bayern)  
[www.gsb.bayern](http://www.gsb.bayern)

### Vertrieb

Äußerer Ring 50  
85107 Baar-Ebenhausen  
Fon 0 84 53 / 91-241  
Fax 0 84 53 / 91-230  
Email:  
vertrieb@gsb.bayern

D1129 / Revision: 12  
Stand: 02/2022

# KUNDEN-Information

Für bestimmte Parameter gelten Schwellenwerte. Anlieferungen, bei denen die Schwellenwerte überschritten werden, sind vorab gesondert anzukündigen:

- Schwefel (S) 2 % (Massenanteil)
- Brom (Br) 0,2 % (Massenanteil)
- Iod (I) 0,1 % (Massenanteil)
- Quecksilber (Hg) 10 mg/kg
- Arsen (As) 10 mg/kg
- Cyanide (CN<sup>-</sup>) 50 mg/kg; leicht freisetzbare Cyanide sind grundsätzlich ausgeschlossen

Die Anliefertemperatur darf nicht von der Umgebungstemperatur abweichen.

Kleingebinde und Verpackungen als Bestandteil der Abfallmischung werden nur im restentleerten und geöffneten Zustand übernommen (abgenommener Deckel oder Verschluss). Abfallsäcke mit Inhalt müssen aufgeschnitten sein.

(Endlos-) Bandfilter können nur stabil gebunden, z.B. mit Hilfe von Metallbändern, angeliefert werden. Lose Bandfilter können nur in Gebinden übernommen werden.

Die Abfälle sollten in der Regel zur direkten Übergabe in den Bunker eine Kantenlänge von maximal 40 cm einhalten. Bauschutt und Betonbrocken können nicht geshreddert werden und dürfen maximal in Faustgröße enthalten sein.

Vorgemischte Abfälle mit Bestandteilen > 40 cm werden vor der Beschickung über eine Rotorschere zerkleinert. Der Shredderaufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

Über die Rotorschere können keine entzündbaren Abfälle (Flammpunkt > 60°C) sowie keine massiven Metallteile mit Wandstärken > 3mm zerkleinert werden (z. B. dickwandige Metallrohre und -stäbe, Kantenleisten, Hohlprofile, Eisenplatten, Grobbleche, Kardanwellen, Eisenblöcke, Metallarmaturen, Massivschrauben etc.). Hierzu gehören auch Hydraulikschläuche jeder Größe, weil diese massive Kupplungen tragen.

Abrasives oder stark adhäsive Stoffe sowie staubende oder bei der Zerkleinerung potenziell gefährliche Stäube entwickelnde Abfälle (wie etwa Arzneimittel) sind ebenfalls von der Zerkleinerung ausgeschlossen.

Die Oberfläche der Abfälle muss bei der Anlieferung im Container sichtbar sein; eventuell verwendete Inliner dürfen die Abfälle nicht bedecken.

Der Abfallerzeuger/Kunde hat den Transporteur mit der Entladung zu beauftragen. In diesem Zusammenhang hat der Abfallerzeuger/Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die gefahrgutrechtlichen Entladerpflichten vom Transporteur erfüllt werden, soweit sie in dessen Kompetenz liegen.

Eventuelle gefahrgutrechtliche Absenderpflichten sowie die Pflichten zum Anbringen von Großzetteln und orangefarbener Kennzeichnung für leere, ungereinigte Container fallen in den Zuständigkeitsbereich des Abfallerzeugers/Kunden.

Abweichungen von diesen Annahmebedingungen müssen vorab mit der GSB vereinbart werden.

Bei Fragen steht Ihnen unser Vertrieb unter der Telefonnummer 08453/91-241 gerne zur Verfügung.